

Wilhelm Zimmerlin, Mittlerer Flurweg 52, 55543 Bad Kreuznach

Per Email: oberbuergemeisterin@bad-kreuznach.de

Frau Oberbürgermeisterin
Dr. Heike Kaster-Meurer
Hochstraße 48
55545 Bad Kreuznach

Wilhelm Zimmerlin
Mitglied im Stadtrat
Tel. mobil: 0173 9401057
wilhelm.zimmerlin@web.de
www.büfep.de
Bad Kreuznach, 18.02.2019

Anfrage für den Stadtrat am 31.01.2019 bzw. 21.02.2019
Ablieferung von Vergütungen aus Gremien- und Nebentätigkeiten an die Stadtkasse

Sehr geehrte Frau Dr. Kaster-Meurer,

Ihre Antworten vom 07.02.2019 auf meine Fragen vom 22.01.2019 sind leider unvollständig und unpräzise. Deshalb muss ich nachfragen und bitte um schriftliche Auskunft.

Frage 1: Wie hoch waren Ihre Einnahmen aus den jeweiligen Gremiensitzen in den jeweiligen Jahren?

Bitte die genauen Beträge für die verschiedenen Gremien vollständig nach Jahren getrennt auflisten, auch für den Verwaltungsrat der Sparkasse Rhein-Nahe.

Sie behaupten, bezüglich Ihrer Einnahmen aus Ihrer Funktion als Vorsitzende des Verwaltungsrates der Sparkasse Rhein-Nahe bestünde keine Ablieferungspflicht. Dies halte ich für nicht zutreffend. Sie haben nämlich gem. § 5 Abs. 1 Nr.1 Sparkassengesetz Rheinland-Pfalz diese Funktion inne, weil Sie die Leiterin der Verwaltung eines Trägers der Sparkasse sind. Ihre Funktion als Vorsitzende im Verwaltungsrat ist somit unmittelbar an Ihre hauptamtliche Funktion als Oberbürgermeisterin der Stadt gekoppelt. Da Sie folglich kraft Ihres Amtes als Oberbürgermeisterin im Verwaltungsrat sitzen, resultiert daraus die Ablieferungspflicht bezüglich Ihrer Einnahmen aus dieser Tätigkeit.

Laut Geschäftsbericht der Sparkasse betragen die Gesamtbezüge der Mitglieder des Verwaltungsrates 88.000 Euro im Jahr 2017. Das sind bei 24 Mitgliedern im Durchschnitt 3.666 Euro pro Mitglied. Ich gehe davon aus, dass sich Ihre Bezüge als Vorsitzende auf rund das Doppelte dieses Betrages, somit auf etwa 7.300 Euro jährlich summieren.

Frage 2: Wie oft tagt der Verwaltungsrat der Sparkasse Rhein-Nahe pro Jahr?

Im Übrigen kann ich die Einstufung der Tätigkeit im Verwaltungsrat als „Öffentliches“ Ehrenamt nicht nachvollziehen, zumal die Sitzungen ausschließlich „nicht öffentlich“ stattfinden.

Sie geben weiter an, dass Ihre Einnahmen aus den abgabepflichtigen Nebentätigkeiten 2.000 Euro pro Jahr betragen. Ich vermute, dass es sich dabei um die Vergütungen für Ihren Vorsitz im Aufsichtsrat der Stadtwerke handelt. Zwei Sitzungen finden jährlich statt; pro Sitzung erhalten Sie somit 1.000 Euro.

Da die Stadt 51% der Geschäftsanteile an den Stadtwerken hält, üben Sie den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung sowie im Aufsichtsrat jedoch nicht als Nebentätigkeit sondern ebenfalls kraft Ihres Amtes als Oberbürgermeisterin aus; siehe § 88 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 GemO. Daraus folgt die Ablieferungspflicht bezüglich der Vergütungen.

Frage 3: Nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates der Stadtwerke auch Mitarbeiter der Beteiligungsverwaltung der Stadt teil?

Frage 4: Erhalten die Mitarbeiter der Beteiligungsverwaltung ggf. bei Sitzungsteilnahme im Aufsichtsrat ebenfalls eine Vergütung? Wenn ja, wie viel?

Sie haben bislang nichts von den Ihnen zugeflossenen Einnahmen aus Ihren verschiedenen Gremientätigkeiten an die Stadtkasse abgeführt und begründen das mit einem Freibetrag in Höhe von 6.200 Euro pro Jahr.

Ich bezweifle, dass ein genereller Freibetrag existiert, der alle Vergütungen aus Gremien- und Nebentätigkeiten, inkl. der kraft Hauptamt ausgeübten, bis zu dieser Höhe von der Ablieferungspflicht ausnimmt.

Frage 5: Auf welcher Rechtsgrundlage basiert der von Ihnen beanspruchte Freibetrag?

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Wilhelm Zimmerlin